**18. JANUAR 2024 - Rundschreiben über föderale Aufgaben, die die Provinzgouverneure und die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausüben**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Mai 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**

**18. JANUAR 2024 - Rundschreiben über föderale Aufgaben, die die Provinzgouverneure und die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausüben**

An die Frauen und Herren Provinzgouverneure,

An die Frau Hohe Beamtin, beauftragt mit der Ausübung der Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen,

Sehr geehrte Frau Provinzgouverneurin, sehr geehrter Herr Provinzgouverneur,

Sehr geehrte Frau Hohe Beamtin,

aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch VIII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sind die Regionen für "die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provinzialen Einrichtungen" sowie für eine bestimmte Anzahl verwandter Rechtsvorschriften zuständig.

Darüber hinaus ist in dieser Bestimmung insbesondere vorgesehen, dass die Provinzgouverneure aufgrund einer gleichlautenden Stellungnahme des föderalen Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen werden.

Das Statut der vorerwähnten Personen, sowohl in administrativer als auch in finanzieller Hinsicht, fällt folglich in die Zuständigkeit der Regionalbehörde.

Im letzten Absatz des vorerwähnten Artikels 6 § 1 römisch VIII ist jedoch insbesondere festgelegt, dass die Handlungen, Regelungen und Verordnungen der Behörden der Provinzen nicht gegen die Gesetze und Erlasse der Föderalbehörde verstoßen dürfen, die die provinzialen Behörden auf jeden Fall mit der Ausführung davon und mit anderen Aufgaben einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen beauftragen können sowie damit, alle Ausgaben, die sie diesen Behörden auferlegen, in den Haushaltsplan einzutragen.

In ihrer Eigenschaft als Kommissar der Föderalregierung haben die Provinzgouverneure die hierarchische Gewalt über die föderalen Beamten, die ihnen von der Föderalbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Als Kommissar der Föderalregierung und aufgrund des Gesetzes führen sie weiterhin eine Reihe von föderalen Aufträgen aus, insbesondere für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres.

Das Rundschreiben vom 20. Dezember 2002 über Aufgaben, die die provinzialen Behörden für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausüben, diente dazu, dieses Statut zu verdeutlichen und die verschiedenen Aufgaben, die die Gouverneure für diesen Dienst ausüben, zu beschreiben.

Mehr als zwanzig Jahre später und insbesondere infolge der sechsten Staatsreform haben sich die institutionelle Landschaft und die Vorschriften weiterentwickelt.

Die von den Provinzgouverneuren und der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration ausgeübte Rolle ist in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeiten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres fallen, jedoch äußerst wichtig, und die Herausforderungen, denen sie sich stellen müssen, sind zahlreich und komplex.

Daher scheint es angebracht, ein aktualisiertes Verzeichnis dieser Aufgaben zu erstellen, das sie in der Anlage finden.

Vorliegendes Rundschreiben bezieht sich auf:

• verordnungsrechtliche Verpflichtungen - mit Ausnahme

o der Aufträge, die sich aus der Praxis ergeben (z. B. Vorsitz eines Organs, der nicht gesetzlich vorgesehen ist),

o der praktischen Maßnahmen zur Umsetzung von Verordnungsbefugnissen (z. B. Arbeitsgruppe, Projekte),

o der fakultativen Zuständigkeiten,

o der Aufträge, die eine Hauptzuständigkeit widerspiegeln (z. B. Rundschreiben vom 18. Juli 2002 über die Bewältigung von Ereignissen, die mit der öffentlichen Ordnung zusammenhängen und auf Autobahnen stattfinden),

• föderale Zuständigkeiten - mit Ausnahme der regionalen und provinzialen Zuständigkeiten,

• Aufträge, die für den FÖD Inneres ausgeübt werden - mit Ausnahme der Zuständigkeiten, die für die anderen föderalen Dienste ausgeübt werden.

Letztlich beschränkt sich vorliegendes Rundschreiben auf die Auflistung der Aufgaben, die von den Provinzgouverneuren beziehungsweise der aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständigen Behörde der Brüsseler Agglomeration für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausgeübt werden. Das Rundschreiben ersetzt somit Punkt 1 des Rundschreibens vom 20. Dezember 2002 über Aufgaben, die die provinzialen Behörden für den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres ausüben.

Hochachtungsvoll

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

**ANLAGE:**

**FÖDERALE AUFGABEN, DIE DIE PROVINZGOUVERNEURE UND DIE AUFGRUND DES ARTIKEL 48 DES SONDERGESETZES VOM 12. JANUAR 1989 ÜBER DIE BRÜSSELER INSTITUTIONEN ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DER BRÜSSELER AGGLOMERATON FÜR DEN FÖDERALEN ÖFFENTLICHEN DIENST INNERES AUSÜBEN**

|  |  |
| --- | --- |
| **ALLGEMEINE AUFTRÄGE IN BEZUG AUF DIE NOTEINSATZPLANUNG** |  |
|  |  |
| Ermittlung und Analyse der Risiken | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3Ministerielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Erstellung und Aktualisierung der Noteinsatzpläne (NEP), nämlich des allgemeinen Noteinsatzplans (ANEP) und der besonderen Noteinsatzpläne (BNEP) | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 9Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3 Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Übermittlung der NEP an die Behörden, Dienste und Personen, die darin bestimmt worden sind | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 7 Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die Noteinsatzpläne |
| Billigung der kommunalen ANEP | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 9 |
| Organisation multidisziplinärer Übungen | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3 Ministerielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Vorsehen der Infrastrukturen und angemessenen materiellen und personellen Mittel, die für die Bewältigung von Notsituationen erforderlich sind | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3  |
| Auswertung der Übungen und realen Notsituationen und gegebenenfalls Anpassung der NEP entsprechend den Ergebnissen dieser Auswertung  | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3 |
| Vorabinformation der Bevölkerung über die Risiken, die Noteinsatzplanung und die angeratenen Verhaltensweisen | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3 |
| Koordinierung der Aufträge der Disziplin 5 (Alarmierung und Information der Bevölkerung), einschließlich der Erstellung des monodisziplinären Einsatzplans  | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 8 und 13Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die Noteinsatzpläne |
| Einrichtung, Vorsitz und Einberufung des Sicherheitsbüros Bestimmung des Noteinsatzplanungskoordinators | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 4Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Sicherstellung der Ausarbeitung und Fortschreibung der monodisziplinären Einsatzpläne Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit und Konformität mit den NEP und der Interaktionen mit den anderen Disziplinen  | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| In Bezug auf die Risiken, für die die Behörde einen BNEP erstellt, Sicherstellung der Ausarbeitung und Fortschreibung der internen Notfallpläne und ihrer Konformität mit dem betreffenden BNEP | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 3Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Möglichkeit, im NEP eine andere Person als den Offizier der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, für die Funktion des Leiters der Einsatzleitstelle (Dir-PC-Ops) zu bestimmen, wobei diese Person am Einsatzort anwesend ist und Inhaber des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops ist | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 18 § 3 |
|  |  |
| **ALLGEMEINE AUFTRÄGE IN BEZUG AUF DIE BEWÄLTIGUNG VON NOTSITUATIONEN** |  |
|  |  |
| Auslösung und Aufhebung der provinzialen Phase und Information der betreffenden Notrufzentrale 112, des Dir-PC-Ops, der betreffenden Bürgermeister und des Ministers | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 23, 24, 25 und 36Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Information der betreffenden Bürgermeister und des Dir-PC-Ops über die Auslösung oder die Aufhebung der föderalen Phase  | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 25 und 37 |
| Strategische Koordination in der provinzialen Phase:* Einberufung und Leitung des Koordinierungsausschusses
* Gewährleistung eines gemeinsamen Bildes der Fakten, Entscheidungen und Maßnahmen
* Einschätzung und Bewertung der sozioökonomischen Folgen der getroffenen oder zu treffenden strategischen Entscheidungen
* Sicherstellung der koordinierten Umsetzung der strategischen Maßnahmen und Entscheidungen zum Schutz von Personen und Gütern, nötigenfalls durch verwaltungspolizeiliche Maßnahmen (Verbringung an einen sicheren Ort, Evakuierung usw.)
* Anforderung der erforderlichen personellen und materiellen Unterstützung (gegebenenfalls einer föderalen Unterstützung) beziehungsweise Verstärkung und Durchführung der notwendigen Requirierungen
* Gewährleistung des Übergangs zum Wiederherstellungszeitraum
* Führung eines Logbuches
 | Provinzialgesetz, Artikel 128 Gesetz vom 26. Juli 1971 zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen, Artikel 4 + Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, Artikel 48 (Brüsseler Agglomeration)Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, Artikel 11Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 3 und 181Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 23, 27, 29 und 30Ministerieller Erlass vom 6. September 2021 zur Übertragung der Befugnis zur Requirierung von Personen und Sachen bei Einsätzen im Rahmen von Aufträgen der zivilen SicherheitMinisterielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| In der provinzialen Phase: Koordinierung der Aufträge der Disziplin 5 (Alarmierung und Information der Bevölkerung) während und nach der Notsituation  | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 13Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die Noteinsatzpläne |
| Möglichkeit, während der Notsituation eine andere Person als den Offizier der Hilfeleistungszone, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet, für die Funktion des Leiters der Einsatzleitstelle (Dir-PC-Ops) zu bestimmen, wobei diese Person am Einsatzort anwesend ist und Inhaber des Befähigungsnachweises Dir-PC-Ops ist | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 18 § 3Ministerielles Rundschreiben NPU-1 vom 26. Oktober 2006 über die NoteinsatzpläneMinisterielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| Entgegennahme von Informationen über die Notsituation vom Dir-PC-Ops | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 18 § 4 Absatz 2 Nr. 3 |
| In der föderalen Phase:* Unterstützung der strategischen Koordination des Ministers, indem die Beschlüsse des Ministers umgesetzt werden und notwendige zusätzliche Beschlüsse gefasst werden
* Solange der Minister keine Beschlüsse gefasst hat: Ergreifung der provisorischen Maßnahmen und Information des Ministers
* Information des Ministers über die Ausführung der gefassten Beschlüsse und der ergriffenen Maßnahmen
 | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 28Ministerielles Rundschreiben NPU-2 vom 30. März 2009 über den allgemeinen Noteinsatzplan des Provinzgouverneurs |
| In der kommunalen Phase:* Möglichkeit, den Bürgermeister bei der strategischen Koordination zu unterstützen
* Gegebenenfalls Antrag auf föderale Unterstützung des Bürgermeisters bei der strategischen Koordination
 | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 29 |
| Nach Aufhebung der provinzialen Phase: Beachtung der Kohärenz der globalen Wiederherstellungsstrategie | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 40 |
| Sicherstellung, dass die Wiederherstellungsstrategie des Ministers umgesetzt wird | Königlicher Erlass vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzialer Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern, Artikel 40 |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF DAS SEVESO-RISIKO**  |  |
|  |  |
| Erstellung des externen Notfallplans[[1]](#footnote-1)  | Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Artikel 13Ministerielles Rundschreiben NPU-5 vom 10. Dezember 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne des Provinzgouverneurs zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen |
| Vorlage des BNEP-Entwurfs jedes Seveso-Betriebs der oberen Klasse zur Konsultation der Öffentlichkeit | Ministerieller Erlass vom 8. November 2012 zur Festlegung des Verfahrens zur Konsultation der Öffentlichkeit bezüglich bestimmter Entwürfe von besonderen provinzialen Noteinsatzplänen |
| Überprüfung, Test und Aktualisierung externer Notfallpläne  | Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Artikel 14  |
| Festlegung der Frist, innerhalb derer der Betreiber dem Gouverneur die für die Erstellung des externen Notfallplans erforderlichen Angaben übermittelt | Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Artikel 15 § 2 |
| Auslösung und Umsetzung des externen Notfallplans bei einem Unfall | Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Artikel 16 § 2 |
| Information der betroffenen Personen über den Unfall und gegebenenfalls die ergriffenen Maßnahmen | Zusammenarbeitsabkommen vom 16. Februar 2016 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Region, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, Artikel 18 § 3 |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF DAS NUKLEARE RISIKO**  |  |
|  |  |
| Provinzgouverneure, deren Gebiet in einer Noteinsatzplanungszone liegt: Ausarbeitung des besonderen Noteinsatzplans, Information des Ministers und Teilnahme an föderalen Übungen | Königlicher Erlass vom 1. März 2018 zur Festlegung des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet, Artikel 3Noteinsatzplan für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet, Punkt 5.1.4. |
| Andere Gouverneure und die aufgrund von Artikel 48 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen zuständige Behörde der Brüsseler Agglomeration: Ausarbeitung einer Anlage zu den allgemeinen Noteinsatzplänen im Rahmen der Unterstützung bei einer Krisenbewältigung und einer eventuellen Ausweitung der Schutzmaßnahmen auf ihr Gebiet im Fall einer tatsächlichen Situation | Königlicher Erlass vom 1. März 2018 zur Festlegung des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet, Anlage Punkt 5.1.2. |
| Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet im Fall einer Notsituation, die dem Anwendungsbereich dieses Plans unterliegt | Königlicher Erlass vom 1. März 2018 zur Festlegung des Noteinsatzplans für nukleare und radiologische Risiken für das belgische Staatsgebiet, Anlage |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF TERRORISTISCHE GEISELNAHMEN ODER TERRORANSCHLÄGE** |  |
|  |  |
| Ausarbeitung des besonderen Noteinsatzplans  | Königlicher Erlass vom 18. Mai 2020 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag, Artikel 3 |
| Übermittlung dieses Plans an den Minister zur Billigung | Königlicher Erlass vom 18. Mai 2020 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag, Artikel 3 |
| Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag im Fall einer Notsituation, die dem Anwendungsbereich dieses Plans unterliegt | Nationaler Noteinsatzplan über die Vorgehensweise bei einer terroristischen Geiselnahme oder einem Terroranschlag, festgelegt durch den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 18. Mai 2020 (eingeschränkter Zugriff) |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF KRIMINELLE VORFÄLLE ODER TERRORANSCHLÄGE MIT CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN, RADIOLOGISCHEN UND NUKLEAREN STOFFEN (CBRNe)** |  |
|  |  |
| Ausarbeitung des besonderen Noteinsatzplans  | Königlicher Erlass vom 11. Juni 2018 zur Festlegung des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einem kriminellen Vorfall oder einem Terroranschlag mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen (CBRNe), Artikel 2 |
| Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des nationalen Noteinsatzplans über die Vorgehensweise bei einem kriminellen Vorfall oder einem Terroranschlag mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen (CBRNe) im Fall einer Notsituation, die dem Anwendungsbereich dieses Plans unterliegt | Nationaler Noteinsatzplan über die Vorgehensweise bei einem kriminellen Vorfall oder einem Terroranschlag mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Stoffen (CBRNe), festgelegt durch den vorerwähnten Königlichen Erlass vom 11. Juni 2018 (eingeschränkter Zugriff) |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF DIE ANWENDUNG GENETISCH VERÄNDERTER MIKROORGANISMEN IN GESCHLOSSENEN SYSTEMEN** |  |
|  |  |
| Ausarbeitung des besonderen Noteinsatzplans  | Richtlinie 2009/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (Neufassung), Artikel 13Ministerielles Rundschreiben vom 4. August 2005 über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen, Punkt III Nr. 4 |
| Unterbreitung des Plans zur Begutachtung durch das Wissenschaftliche Institut für Volksgesundheit und zur Billigung durch den Minister des Innern | Ministerielles Rundschreiben vom 4. August 2005 über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen, Punkt III Nr. 4 |
| Mitteilung des Plans an die Behörden und öffentlichen Hilfsdienste, die betroffen sein können, sowie an jeglichen anderen interessehabenden Antragsteller | Ministerielles Rundschreiben vom 4. August 2005 über die besonderen Noteinsatzpläne betreffend die genetisch veränderten Mikroorganismen, V |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF EPIDEMISCHE NOTSITUATIONEN** |  |
|  |  |
| Ergreifung verstärkter polizeilicher Maßnahmen im Vergleich zu den vom König (oder vom Minister bei unmittelbar drohender Gefahr gemäß Artikel 4 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation) ergriffenen Maßnahmen | Gesetz vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation, Artikel 4 und 5 |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF DIE STRUKTUR KÜSTENWACHE (nur Gouverneur der Provinz Westflandern)** |  |
|  |  |
| Sitz im Strategie-Organ | Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Juli 2005 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Region über die Einrichtung einer Struktur Küstenwache und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Struktur, Artikel 7 § 1 Nr. 3 |
| Vorsitz des Konzertierungsorgans | Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Juli 2005 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Region über die Einrichtung einer Struktur Küstenwache und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Struktur, Artikel 15 |
| Ausarbeitung, Aktualisierung und Koordinierung des Katastrophenplans Nordsee | Zusammenarbeitsabkommen vom 8. Juli 2005 zwischen dem Föderalstaat und der Flämischen Region über die Einrichtung einer Struktur Küstenwache und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Struktur, Artikel 26 |
|  |  |
| **BESONDERHEITEN IN BEZUG AUF DIE BEWIRTSCHAFTUNG VON ABFÄLLEN AUS DER MINERALGEWINNENDEN INDUSTRIE**  |  |
|  |  |
| Ausarbeitung des besonderen Noteinsatzplans  | Königlicher Erlass vom 10. Mai 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen, Artikel 4 |
| Vorlage des Planentwurfs zur Konsultation der Öffentlichkeit | Ministerieller Erlass vom 8. November 2012 zur Festlegung des Verfahrens zur Konsultation der Öffentlichkeit bezüglich bestimmter Entwürfe von besonderen provinzialen Noteinsatzplänen |
| Gewährleistung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Aufstellung oder Überprüfung des Plans  | Königlicher Erlass vom 10. Mai 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen, Artikel 5 |
| Information der betroffenen Öffentlichkeit über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem schweren Unfall | Königlicher Erlass vom 10. Mai 2009 über die besonderen Noteinsatzpläne bezüglich der für die mineralgewinnende Industrie tätigen Abfallentsorgungseinrichtungen, Artikel 6 |
|  |  |
| **REQUIRIERUNGEN**  |  |
|  |  |
| Anforderung der föderalen Polizei  | Provinzialgesetz, Artikel 128Gesetz über das Polizeiamt (GPA), Artikel 8 und folgende |
| Requirierung von Personen und Sachen in Friedenszeiten im Rahmen von Zivilschutzeinsätzen  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 181 + Ministerieller Erlass vom 6. September 2021 zur Übertragung der Befugnis zur Requirierung von Personen und Sachen bei Einsätzen im Rahmen von Aufträgen der zivilen Sicherheit |
| Anforderung der Streitkräfte  | Provinzialgesetz, Artikel 129  |
| Requirierung von Personen und Gütern in Kriegszeiten | Erlassgesetz vom 11. Oktober 1916 über den Kriegszustand und den Belagerungszustand, Artikel 10 |
| Nach Erteilung dieser Befugnis durch den König: Requirierung im Fall einer epidemischen Notsituation | Gesetz vom 14. August 2021 über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation, Artikel 5 § 3 Absatz 3 |
|  |  |
| **ZIVILE SICHERHEIT**  |  |
|  |  |
| Unbeschadet der Befugnisse des Ministers Wahrnehmung der Koordinierung der zivilen Sicherheit in der Provinz | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 167 |
| Stellungnahme zur Verteilung der Aufgaben zwischen Hilfeleistungszonen und Einsatzeinheiten des Zivilschutzes sowie zum Eingreifen dieser Einsatzeinheiten von Amts wegen oder auf Antrag | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 12 |
| Stellungnahme zur Koordinierung der Operationen, bei denen die Wachen der Hilfeleistungszonen und die Einsatzeinheiten des Zivilschutzes zum gemeinsamen Einsatz kommen | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 13  |
| Vorsitz des provinzialen beratenden Ausschusses der Hilfeleistungszonen und Übermittlung der Stellungnahme über die territoriale Abgrenzung der Hilfeleistungszonen an den König | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 15\* Königlicher Erlass vom 4. März 2008 zur Festlegung der zusätzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des nationalen beratenden Ausschusses der Zonen und der provinzialen beratenden Ausschüsse der Zonen, Artikel 4\* |
| Organisation einer Verhandlung und gegebenenfalls Entscheidungsfindung bei Uneinigkeit in einer Gemeinde über das mehrjährige allgemeine Richtlinienprogramm der Hilfeleistungszonen | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 23\*  |
| Festlegung der kommunalen Dotationen in Ermangelung einer Vereinbarung und Eintragung von Amts wegen des geschuldeten Betrags in den Haushaltsplan der Gemeinde in Ermangelung einer Einzahlung durch die Gemeinde an die Hilfeleistungszone | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 68\*  |
| Durchsetzung der Auszahlung ordnungsgemäßer Zahlungsanweisungen auf Vollstreckungsbefehl, falls der besondere Rechnungsführer die Auszahlung verweigert oder verzögert | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 75 § 3\*Siehe auch Artikel 148 |
| Zurückgreifen auf die Hilfeleistungszonen  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 108  |
| Sitz in der Auswahlkommission für die Funktion als Zonenkommandant | Königlicher Erlass vom 26. März 2014 zur Festlegung des Funktionsprofils eines Kommandanten einer Hilfeleistungszone und der Modalitäten für seine Auswahl und seine Bewertung, Artikel 2 |
| Sitz in der Bewertungskommission für die Funktion als Zonenkommandant  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 116\*  |
| Allgemeine spezifische Aufsicht über die Beschlüsse der Organe der Hilfeleistungszonen | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 124 bis 126\* |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Personalplan des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 127 und 129 bis 133\* |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Haushaltsplan der Hilfeleistungszonen und die daran vorgenommenen Änderungen, einschließlich der Eintragung von Amts wegen von Einnahmen oder obligatorischen Ausgaben, wenn sich die Zone weigert, diese ganz oder teilweise in den Haushaltsplan aufzunehmen, und der Streichung von Amts wegen von fiktiven Einnahmen oder der Eintragung des korrekten Betrags in den Haushaltsplan der Hilfeleistungszone | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 127 und 134 bis 142\* |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Hilfeleistungszonen, einschließlich der Eintragung von Amts wegen der erforderlichen Beträge in den Gemeindehaushaltsplan, wenn der Gemeinderat einer der Gemeinden der Hilfeleistungszone die Aufnahme in den Haushaltsplan von Einnahmen oder obligatorischen Ausgaben, die zu Lasten der Gemeinde gehen, ganz oder teilweise verweigert | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 127 und 134 bis 142\* |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über die Rechnungen der Hilfeleistungszonen | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 127 und 143 bis 145\* |
| Bei Verweigerung oder Verzögerung der Anweisung von Ausgaben, die aufgrund des Gesetzes zu Lasten der Zonen gehen, Anhörung der Zonenbehörde und nötigenfalls Anordnung der sofortigen Bestreitung der betreffenden Ausgaben | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 148\* |
| Kontrolle der Buchführung und der Kasse der Zone | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 149\* |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über die Beschlüsse der Zonenbehörde in Bezug auf die Neuverteilung der Schulden | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 150\* |
| Spezifische Zwangsaufsicht über die Hilfeleistungszonen oder die Gemeinden, die der Zone angehören | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 152\* |
| Zurückgreifen auf den Zivilschutz  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 153  |
| Stellungnahme über das Material und die Ausrüstung der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 158\*  |
| Inanspruchnahme der Generalinspektion  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 170\*  |
| Vorsitz des provinzialen Ausbildungsrates | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 175/3Königlicher Erlass vom 7. Juli 2017 zur Festlegung der Modalitäten der Arbeitsweise und der Verfahren der Ausbildungsräte und des Hohen Ausbildungsrates der Mitglieder der öffentlichen Hilfsdienste, Artikel 2 |
| Ergreifung von Maßnahmen in Kriegszeiten  | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, Artikel 186  |
| Vorsitz der provinzialen Beratungsplattform für die Einsatzleitstellen | Königlicher Erlass vom 17. Oktober 2011 über die Organisation der Einsatzleitstelle der Einsatzdienste der zivilen Sicherheit, Artikel 17 |
|  |  |
| **ÖFFENTLICHE ORDNUNG, POLIZEIVERWALTUNG UND AUFSICHT** |  |
|  |  |
| Sitz im föderalen Polizeirat | Gesetz vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes (GIP), Artikel 6 |
| Befassung des Ständigen Ausschusses für die lokale Polizei mit Angelegenheiten, die die lokale Polizei betreffen | GIP, Artikel 8*quinquies*  |
| Stellungnahme an den König über die Aufteilung der Polizeizonen, mit Ausnahme von freiwilligen Fusionen, und über die Änderungen der Polizeizonen | GIP, Artikel 9  |
| Mitteilung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Polizeirates an den Gemeinderat und den Polizeirat, Möglichkeit zur Einreichung einer Beschwerde gegen die Wahl und Aufforderung der Mitglieder des Polizeirates zur Eidesleistung, falls der Vorsitzende des Polizeirates oder der Bürgermeister es versäumt | GIP, Artikel 18*ter* bis 20*bis*  |
| Zustellung des Beschlusses des ständigen Ausschusses / des Provinzialkollegiums / des Kollegiums gemäß Artikel 83*quinquies* § 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen an das Mitglied des Polizeirates, das seinen Rücktritt eingereicht hat, Möglichkeit zur Einreichung einer Beschwerde  | GIP, Artikel 21*bis* und 21*ter*  |
| Durchsetzung der Auszahlung ordnungsgemäßer Zahlungsanweisungen auf Vollstreckungsbefehl, falls der besondere Rechnungsführer die Auszahlung verweigert oder verzögert | GPI, Artikel 30Siehe auch Artikel 82  |
| Stellungnahme an den König über die Bestellung des Korpschefs und deren Erneuerung | GPI, Artikel 48 und 49  |
| Sitz in der lokalen Auswahlkommission und in der Bewertungskommission für die Funktion als KorpschefAntrag auf Bewertung des Korpschefs, die in Artikel 76*ter* des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnt ist | Königlicher Erlass vom 30. März 2001 zur Festlegung der Rechtsstellung des Personals der Polizeidienste (RSPol), Artikel VII.III.58, VII.III.69 und VII.III.71 |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Stellenplan für das Einsatzpersonal und das Verwaltungs- und Logistikpersonal der Polizeizonen | GPI, Artikel 67 bis 69  |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Haushaltsplan der Polizeizonen und die daran vorgenommenen Änderungen  | GPI, Artikel 71 bis 75  |
| Eintragung von Amts wegen von Einnahmen oder obligatorischen Ausgaben, wenn sich die Polizeizone weigert, diese ganz oder teilweise in den Haushaltsplan aufzunehmen  | GPI, Artikel 72 § 1 Absatz 2 |
| Streichung von Amts wegen von fiktiven Einnahmen oder Eintragung des korrekten Betrags in den Haushaltsplan der Polizeizone | GPI, Artikel 72 § 1 Absatz 3 |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über den Gemeindebeitrag zur Finanzierung der Polizeizonen | GPI, Artikel 76 |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über die Rechnungen der Polizeizonen | GPI, Artikel 77 bis 79 |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über die Endabrechnung des zuständigen Einnehmers | GPI, Artikel 81 |
| Bei Verweigerung oder Verzögerung der Anweisung von Ausgaben für die Polizei, die aufgrund des Gesetzes zu Lasten der Gemeinden beziehungsweise der Mehrgemeindezonen gehen, Anhörung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise des Polizeikollegiums und nötigenfalls Anordnung der sofortigen Bestreitung der betreffenden Ausgaben | GPI, Artikel 82 |
| Kontrolle der Buchführung und der Kasse der Gemeinde beziehungsweise der Mehrgemeindezone | GPI, Artikel 83 |
| Spezifische Genehmigungsaufsicht über die Beschlüsse der Zonenbehörde über die Neuverteilung der Schulden | GPI, Artikel 84 |
| Allgemeine spezifische Aufsicht über die Beschlüsse der Organe der Polizeizonen | GPI, Artikel 85 bis 88  |
| Ausübung einer Zwangsaufsicht über die Polizeizonen | GPI, Artikel 89  |
| Gouverneur der Provinz Westflandern: Amtsgewalt über die föderale Polizei bei der Durchführung ihrer verwaltungspolizeilichen Aufträge im belgischen Küstenmeer, in der ausschließlichen Wirtschaftszone und auf dem Festlandsockel  | GPI, Artikel 97 Absatz 3 |
| Beratung mit dem Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator bei der Bewältigung auf überlokaler Ebene von krisenhaften Ereignissen, Krisensituationen, Kalamitäten, Katastrophen oder Unglücksfällen | GPI, Artikel 103Ministerielles Rundschreiben OOP 41 vom 31. März 2014 zur Operationalisierung des Referenzrahmens CP 4 in Sachen vereinbarte Kontrolle des öffentlichen Raums bei Ereignissen, die die öffentliche Ordnung betreffen |
| Stellungnahme an den König über die Bestellung des Verwaltungspolizeidirektor-Koordinators | GPI, Artikel 107  |
| Sitz in der Bewertungskommission für die Funktion als Verwaltungspolizeidirektor-KoordinatorAntrag auf Bewertung des Verwaltungspolizeidirektor-Koordinators, die in Artikel 76*ter* des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste erwähnt ist | RSPol, Artikel VII.III.69 und VII.III.74 |
| Inanspruchnahme der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei | Gesetz vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, Artikel 6 |
| Besitz der Eigenschaft eines Verwaltungspolizeioffiziers | Gesetz vom 5. August 1992 über das Polizeiamt (GPA), Artikel 4  |
| Koordinierung der Politik und Zusammenarbeit in Sachen Sicherheit und Vorbeugung in der Provinz | Provinzialgesetz, Artikel 128GPA, Artikel 9*bis* |
| Provinziale Beratung zum Ansporn der zonalen Sicherheitsräte | GPA, Artikel 9  |
| Subsidiäre Ausübung der verwaltungspolizeilichen Befugnisse des Bürgermeisters oder der kommunalen Einrichtungen, wenn diese ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, wenn sich die Störung der öffentlichen Ordnung auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt oder wenn, obschon das Ereignis oder die Situation eine einzige Gemeinde betrifft, das Gemeinwohl das Eingreifen des Gouverneurs erfordert | GPA, Artikel 11  |
| Polizeierlasse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung | Provinzialgesetz, Artikel 128Gesetz vom 5. Juni 1934 zur Abänderung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können, und von Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1849 über die einfachen Polizeigerichte und die Korrektionalpolizeigerichte, Artikel 1 |
| Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten  | Provinzialgesetz, Artikel 128 |
| Bestellung des Verbindungsbeamten der Polizeidienste und Ausübung der funktionellen Leitung über ihn | Provinzialgesetz, Artikel 134Königlicher Erlass vom 30. November 2001 zur Festlegung der Anzahl Verbindungsbeamter der Polizeidienste bei den Provinzgouverneuren sowie der Bedingungen und Modalitäten für deren Bestellung, Artikel 3 und folgende |
| Sitz im Ausbildungsrat in den Polizeischulen  | Königlicher Erlass vom 6. April 2008 über die Qualitätsstandards, die pädagogischen Normen und Betreuungsnormen der Polizeischulen und das Kollegium der Direktoren der Polizeischulen und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 28. Februar 2002 über die Zurverfügungstellung von Ausbildern der föderalen Polizei in den zugelassenen Polizeischulen und über die Modalitäten der Gewährung einer finanziellen Beihilfe für die Organisation von Auswahlprüfungen und Berufsausbildungen durch die zugelassenen Polizeischulen, Artikel 33 |
| Organisation und Vorsitz der KIZ-Beratung in der Provinz und im Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt | Königlicher Erlass vom 26. Juni 2002 über die Organisation der zentralisierten Einsatzzentralen und der nationalen Kontaktstelle, Artikel 15 |
| Koordinierung der Verkehrssicherheit (auf Ebene der Polizeizonen) | Provinzialgesetz, Artikel 128 |
| Sitz im Hohen Rat für Verbrechensverhütung  | Königlicher Erlass vom 6. August 1985 über die Einrichtung eines Hohen Rates und der Provinzialen Ausschüsse für Verbrechensverhütung, Artikel 1 und 2 |
| Organisation und Vorsitz des Provinzialen Ausschusses für Verbrechensverhütung | Königlicher Erlass vom 6. August 1985 über die Einrichtung eines Hohen Rates und der Provinzialen Ausschüsse für Verbrechensverhütung, Artikel 3 und 4 |
| Zulassung von Privatfeldhütern, Ausstellung ihrer Legitimationskarte und Entzug der Zulassung | Feldgesetzbuch, Artikel 61 bis 64 Königlicher Erlass vom 10. September 2017 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, Artikel 2 und folgende Ministerieller Erlass vom 10. Juli 2019 zur Ausführung des Königlichen Erlasses vom 10. September 2017 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, Artikel 14 |
| Zulassung der Ausbildungseinrichtung für die Erteilung der Grundausbildung und der Anpassungsfortbildung für Privatfeldhüter in der Provinz und Entzug der Zulassung | Königlicher Erlass vom 10. September 2017 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, Artikel 20 und 21 |
| Einsetzung einer Ausbildungskommission, wenn in der Provinz die Grundausbildung und die Anpassungsfortbildung für Privatfeldhüter organisiert werden | Königlicher Erlass vom 10. September 2017 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, Artikel 23 |
| Vorsitz des Prüfungsausschusses für den Kompetenztest oder die Prüfung in Bezug auf die Anpassungsfortbildung für Privatfeldhüter | Königlicher Erlass vom 10. September 2017 zur Regelung des Statuts der Privatfeldhüter, Artikel 27 |
|  |  |
| **ASYL UND MIGRATION** |  |
|  |  |
| Zugang zu Zentren, die vom Ausländeramt verwaltet werden und sich auf ihrem Gebiet befinden, zwischen acht und neunzehn Uhr im Rahmen der Ausübung ihrer Ämter  | Königlicher Erlass vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird, Artikel 43 |
| Zugang zu INAD-Zentren, die sich auf ihrem Gebiet befinden, zwischen acht und neunzehn Uhr im Rahmen der Ausübung ihrer Ämter | Königlicher Erlass vom 8. Juni 2009 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die in Artikel 74/5 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern vorgesehenen bestimmten Orte im Grenzgebiet anwendbar sind, Artikel 37 |
|  |  |
| **WAHL DER ABGEORDNETENKAMMER** |  |
|  |  |
| Überprüfung der Übereinstimmung der Wählerliste mit den Artikeln 90 und 91 des Wahlgesetzbuches und Validierung der vorerwähnten Liste | Wahlgesetzbuch, Artikel 15 |
| Aufteilung der Wähler in Sektionen und Zuweisung der Wahllokale  | Wahlgesetzbuch, Artikel 91 |
| Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die öffentliche Einsichtnahme in die Liste der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände nach Wahlkanton  | Wahlgesetzbuch, Artikel 102 |
| Überwachung der Einberufung der Wähler durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium  | Wahlgesetzbuch, Artikel 107 |
| Verteilung der Wahlausgaben jedes Hauptwahlvorstands unter die Gemeinden seines Amtsbereichs und Festlegung der Entschädigungen für außergewöhnliche Leistungen von Personen, die den Hauptwahlvorständen zur Verfügung gestellt werden | Wahlgesetzbuch, Artikel 130 (Königlicher Erlass vom 12. April 1938 - Neuer Königlicher Erlass in Vorbereitung) |
| Feststellung der Anzahl unbenutzter Stimmzettel und Vernichtung dieser Stimmzettel nach der Gültigkeitserklärung der Wahl | Wahlgesetzbuch, Artikel 179 |
| Übermittlung der Beschlüsse über die Abweisung betrügerischer Anträge auf Eintragung oder Streichung aus der Wählerliste durch die Bürgermeister- und Schöffenkollegien oder die Appellationshöfe an die Staatsanwaltschaft | Wahlgesetzbuch, Artikel 195 |
| Bestimmung von Beamten, die die Befugnisse ausüben, die den Gouverneuren in Anwendung der Artikel 15, 91, 102 und 107 des Wahlgesetzbuches übertragen werden, und Information der Gemeinden  | Wahlgesetzbuch, Artikel 230 |
| Bestimmung der Modalitäten für das Anbringen von Wahlplakaten und das Organisieren von motorisierten Wahlkarawanen | Gesetz vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl der Abgeordnetenkammer und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien, Artikel 5 § 2 |
|  |  |
| **WAHL DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**  |  |
|  |  |
| Überprüfung der Übereinstimmung der Wählerliste mit den Artikeln 90 und 91 des Wahlgesetzbuches und Validierung der vorerwähnten Liste | Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 4  |
| Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die öffentliche Einsichtnahme in die Liste der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände nach Wahlkanton | Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 15 (Anwendung von Artikel 102 des Wahlgesetzbuches) |
| Überwachung der Einberufung der in Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten belgischen Wähler, die in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen sind, und der in Artikel 1 § 2 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Wähler durch das Bürgermeister- und Schöffenkollegium | Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 16 (Anwendung von Artikel 107 des Wahlgesetzbuches) |
| Feststellung der Anzahl unbenutzter Stimmzettel und Vernichtung dieser Stimmzettel nach der Gültigkeitserklärung der Wahl | Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 36 (Anwendung von Artikel 179 des Wahlgesetzbuches) |
| Bestimmung der Modalitäten für das Anbringen von Wahlplakaten und das Organisieren von motorisierten Wahlkarawanen | Gesetz vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 5 § 2 |
|  |  |
| **WAHL DER GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALPARLAMENTE** |  |
|  |  |
| Überprüfung der Übereinstimmung der Wählerliste mit Artikel 5 Absatz 3 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur und Validierung der vorerwähnten Liste | Ordentliches Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 2 |
| Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen für die öffentliche Einsichtnahme in die Liste der Zusammensetzung der Wahlbürovorstände nach Wahlkanton | Ordentliches Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 7 (Anwendung von Artikel 102 des Wahlgesetzbuches) |
| Feststellung der Anzahl unbenutzter Stimmzettel und Vernichtung dieser Stimmzettel nach der Gültigkeitserklärung der Wahl | Ordentliches Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 23 § 3 |
| Bestimmung der Modalitäten für das Anbringen von Wahlplakaten und das Organisieren von motorisierten Wahlkarawanen | Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden, Artikel 5 § 2 |
|  |  |
| **ABMESSUNGEN DER STIMMZETTEL UND FARBE DER STIMMZETTEL FÜR DIE DIREKTWAHL DER MITGLIEDER DES SOZIALHILFERATES** |  |
|  |  |
| Möglichkeit, die Benutzung von Stimmzetteln vorzuschreiben, deren Abmessungen der Gouverneur festlegt, wenn für eine bestimmte Wahl mit der Benutzung des in den Artikeln 5 bis 7 des Königlichen Erlasses vom 15. April 1994 zur Festlegung der Abmessungen der Stimmzettel und der Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl der Mitglieder der Sozialhilferäte angegebenen Formats Nachteile verbunden sind, und Information des Ministers des Innern | Königlicher Erlass vom 15. April 1994 zur Festlegung der Abmessungen der Stimmzettel und der Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, Artikel 9 |
| Lagerung des Wahlpapiers und Zurverfügungstellung der erforderlichen Menge Wahlpapier an die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände | Königlicher Erlass vom 15. April 1994 zur Festlegung der Abmessungen der Stimmzettel und der Farbe der Stimmzettel für die Direktwahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, Artikel 11  |
|  |  |
| **GESCHWINDIGKEITS-, GLEICHMÄSSIGKEITS- ODER GESCHICKLICHKEITSRENNEN ODER -WETTBEWERBEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE ("RALLYES")** |  |
|  |  |
| Überprüfung, ob die zivilrechtliche Haftpflicht des Veranstalters, des Eigentümers, des Halters und des Führers des versicherten Fahrzeugs, der beförderten Personen und der für die vorerwähnten Personen zivilrechtlich haftenden Personen durch eine Versicherung gedeckt ist Ausstellung von Erlaubnissen für das Organisieren von Rallyes | Gesetz vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge, Artikel 8 Königlicher Erlass vom 26. April 1995 zur Bestimmung der in Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Behörde, Artikel 2 |
| Schriftliche Feststellung, dass auf der gesamten Strecke ein einheitliches Sicherheitsniveau gewährleistet ist | Königlicher Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, Artikel 3 und 4 |
| Koordinierung der Maßnahmen der verschiedenen zuständigen Behörden im Fall von Wettbewerben oder Wettkämpfen, die auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder Provinzen stattfinden, und Organisation von Versammlungen mit den Beteiligten zu diesem Thema | Königlicher Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, Artikel 4 |
| Sitz in der Sicherheitskommission beim FÖD Inneres in Bezug auf die Abgabe von Stellungnahmen bezüglich eines bestimmten Wettbewerbs oder Wettkampfs und auf Inspektionen | Königlicher Erlass vom 28. November 1997 zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, Artikel 17 |
| Gewährleistung einer späteren Evaluation eventueller Zwischenfälle bei der Funktionsweise des Sicherheitsplans und der Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen, die für die auf provinzialer Ebene koordinierten Wettbewerbe ergriffen wurden | Rundschreiben OOP 25 vom 1. April 2006 zum Königlichen Erlass vom 28. November 1997 (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 1997; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1998) und zum Königlichen Erlass vom 28. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Mai 2003; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2003) zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, Artikel 2 |
| Erstellung eines zusammenfassenden Berichts am Ende jeder Saison und Übermittlung dieses Berichts bis Ende Dezember an den Minister des Innern und den für die Verkehrssicherheit zuständigen Minister | Rundschreiben OOP 25 zum Königlichen Erlass vom 28. November 1997 *(Belgisches Staatsblatt* vom 5. Dezember 1997; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 31. Juli 1998) und zum Königlichen Erlass vom 28. März 2003 (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. Mai 2003; deutsche Übersetzung: *Belgisches Staatsblatt* vom 13. November 2003) zur Regelung der Veranstaltung von ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen ausgetragenen Automobilsportwettbewerben oder -wettkämpfen, Artikel 2 |
|  |  |
| **AUSZEICHNUNGEN und EHRENAUSZEICHNUNGEN** |  |
|  |  |
| Stellungnahme über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen | Gesetz vom 1. Mai 2006 über die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen OrdenKöniglicher Erlass vom 13. Oktober 2006 zur Festlegung der Regeln und des Verfahrens für die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen OrdenKöniglicher Erlass vom 23. April 2017 zur Billigung der Regelung in Bezug auf die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Einsatzpersonal der HilfeleistungszonenMinisterielles Rundschreiben vom 23. Mai 2017 über die Anpassung der Tabellen für die Verleihung von Auszeichnungen in den nationalen Orden an Mitglieder des Einsatzpersonals der Hilfeleistungszonen |
| Stellungnahme über die Verleihung staatsbürgerlicher Auszeichnungen für langjähriges Dienstalter an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen | Königlicher Erlass vom 21. Juli 1867 zur Schaffung der staatsbürgerlichen AuszeichnungKöniglicher Erlass vom 15. Januar 1885 zur Ausweitung des Königlichen Erlasses vom 21. Juli 1867 auf die zivilen StaatsämterKöniglicher Erlass vom 21. Juli 1902 über staatsbürgerliche AuszeichnungenMinisterielles Rundschreiben vom 27. Oktober 2017 über die Verleihung staatsbürgerlicher Auszeichnungen an das Einsatzpersonal der Hilfeleistungszonen und des SIAMU |
| Stellungnahme über die Verleihung staatsbürgerlicher Auszeichnungen für mutige und aufopfernde Taten und Taten der Menschlichkeit auf Vorschlag der Gemeinden | (Königlicher Erlass vom 21. Juli 1867 zur Schaffung der staatsbürgerlichen Auszeichnung)Königlicher Erlass vom 21. Juli 1902 über staatsbürgerliche AuszeichnungenErläuterndes Dokument "Belohnung für mutige und aufopfernde Taten in Belgien", S. 3, Anweisungen |
|  |  |
| **VERSCHIEDENES** |  |
|  |  |
| Aufgaben im Bereich der internationalen Hilfeleistung und des Informationsaustauschs | Belgisch-niederländisches Abkommen von Den Haag vom 14. November 1984, gebilligt durch das Gesetz vom 9. September 1988. Dieses Abkommen wird ergänzt durch Zusatzabkommen zwischen den beiden Königreichen, unterzeichnet in Baarle-Nassau am 5. Februar 1990, zwischen den Grenzprovinzen, unterzeichnet in 's-Hertogenbosch am 10. Juni 1992Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Königreichs Belgien über das Kernkraftwerk Chooz und den Informationsaustausch bei Störfällen oder Unfällen (und Briefwechsel), unterzeichnet in Brüssel am 8. September 1998Vereinbarung zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unfällen, unterzeichnet in Paris am 21. April 1981Abkommen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Informationsaustausch bei Störfällen oder Unfällen mit möglichen radiologischen Folgen (und Briefwechsel), unterzeichnet in Eischen am 28. April 2004 |

|  |  |
| --- | --- |
| Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden Voeren und Comines-Warneton | Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 7 Neues Gemeindegesetz, Artikel 83, 264 und folgendeProvinzialgesetz, Artikel 131*bis* Königlicher Erlass vom 6. September 1988 zur Festlegung der Arbeitsweise des durch Artikel 131*bis* des Provinzialgesetzes eingesetzten Kollegiums der Provinzgouverneure |
| Provinzgouverneure, deren Gebiet weniger als 5 km vom Gegenstand des Antrags entfernt ist: Ionisierende Strahlungen - Stellungnahme im Verfahren zur Genehmigung von Einrichtungen der Klasse I | Königlicher Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, Artikel 6.3.4 |
| Ausstellung einer bescheinigten Übersetzung bestimmter amtlicher Urkunden | Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Artikel 13, 20, 28 und 30 |

(\*) Nicht anwendbar auf die Brüsseler Agglomeration

1. Synonym für besonderen Noteinsatzplan [↑](#footnote-ref-1)